

Allgemeine Einkaufsbedingungen

I. Allgemeines

1. Für alle Bestellungen, Abschlüsse, Verträge und Lieferabrufe gelten ausschließlich die vorliegenden Einkaufsbedingungen sowie die verpflichtende Einhaltung des con-pearl Verhaltenskodexes. Entgegenstehende oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Lieferanten erkennen wir nur insoweit an, als wir Ihnen ausdrücklich schriftlich zugestimmt haben. Waren- bzw. Leistungsannahme des Lieferanten oder deren Bezahlung begründet in keinem Fall eine Zustimmung. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.
2. Andere Vereinbarungen, Nebenabreden und Änderungen bedürfen der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung. In gleicher Weise bedürfen alle uns gegenüber im Rahmen der Abwicklung der Einkaufsverträge oder nach Maßgabe dieser Bedingungen abzugebenden Erklärungen der Schriftform. Eine Aufhebung dieses Schriftformerfordernisses oder anderer vereinbarter Formvorschriften ist nur im Einzelfall und nur durch ausdrückliche schriftliche Vereinbarung möglich. Auch eine davon abweichende tatsächliche Übung führt nicht zur Aufhebung der Formvorschriften.
3. Die vorliegenden Einkaufsbedingungen gelten für alle Unternehmen der con-pearl Gruppe, insbesondere die con-pearl GmbH.
4. Diese Einkaufsbedingungen gelten auch für künftige Bestellungen bis zur Geltung neuer Einkaufsbedingungen, auch wenn im Einzelnen nicht darauf hingewiesen wurde.
5. Die im Folgenden verwendeten Pronomen „wir“, „uns“ und die deklinierten Formen wie „unser“ sowie Adverbien wie „unsererseits“ beziehen sich auf die Unternehmen der con-pearl Gruppe.

II. Vertragsabschluss (Bestellungen und Annahme) und Vertragsänderungen

1. Lieferverträge (Bestellungen), Lieferabrufe und sonstige Rechtsgeschäfte zwischen uns und dem Lieferanten sowie Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform, gleiches gilt für Abweichungen in Qualität und Quantität gegenüber dem Inhalt der Bestellung sowie für Nebenabreden, späteren Änderungen und Ergänzungen. Von uns im Einzelfall vorgegebene Zeichnungen (inkl. Toleranzangaben), Bestellnormen und sonstige mitgeltende Vertragsunterlagen sind verbindlich.
2. Für die Bestellung erwarten wir eine schriftliche Auftragsbestätigung innerhalb von 3 Werktagen. Wenn wir innerhalb dieser Frist keine Auftragsbestätigung erhalten, dann sehen wir die Bestellung mit den genannten Bedingungen/ Konditionen automatisch als akzeptiert an.
3. Die Bestellung gilt zu dem Zeitpunkt als angenommen, wenn üblicherweise ein Vertrag zustande kommt: entweder durch Auftragsbestätigung oder durch Handlung des Lieferanten, welche mit der Erfüllung der Bestellung im Einklang steht. Es gilt der frühere Zeitpunkt.
4. Mit der Annahme unserer Bestellung erkennt der Lieferant unsere Einkaufsbedingungen an. Im Zuge des Prozesses des Lieferantenmanagements und der Lieferantenfreigabe benötigen wir für die Freigabe als Lieferant der con-pearl GmbH von ihnen Unterlagen zur Lieferantenselbstauskunft. Diese erhalten durch uns.

III. Rechnungs- und Zahlungsverkehr

1. Rechnungen erbitten wir ausschließlich digital an buchhaltung@con-pearl.de
2. Sind bei der Bestellung durch uns die Lieferpreise noch nicht festgelegt, so sind sie vom Lieferanten in der Auftragsbestätigung einzutragen.
3. Der Preis ist ohne Umsatzsteuer

4. Alle Bezugsnebenkosten sind vom Lieferanten im Rahmen seines Angebots gesondert auszuweisen. Fracht- und Versandkosten sind, sofern nicht anders vereinbart grundsätzlich im Preis enthalten. Das gleiche gilt für Verpackungskosten, diese ist ansonsten zum Selbstkostenpreis zu berechnen (s. Lieferbedingungen).
5. Sofern keine Sondervereinbarungen getroffen wurden, sind wir berechtigt, nach unserer Wahl entweder innerhalb 14 Tagen unter Abzug von 3% Skonto oder innerhalb von 45 Tagen netto zu zahlen, jeweils gerechnet nach Eingang der Ware in unserem Hause und Erhalt der Rechnung.
6. Zahlungsfristen laufen von dem festgelegten Liefertermin, frühestens vom Eingangstage von Ware und Rechnung an.
7. Bei fehlerhafter Lieferung sind wir berechtigt, unsere Zahlung wertanteilig bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung zurückzuhalten.
8. Der Lieferant ist ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung – die wir nicht unbillig verweigern dürfen – nicht berechtigt, seine Forderungen gegen uns abzutreten oder durch Dritte einziehen zu lassen. Soweit der Lieferant seine Forderung mit unserem Einverständnis durch Dritte einziehen lässt, dürfen uns daraus keine Kosten erwachsen.

IV. Lieferung, Lieferzeit, Lieferverzug, Höhere Gewalt

1. Der Lieferant hat die beste, der Ware entsprechenden Verpackung zu wählen, so dass die Ware vor Beschädigungen geschützt ist. Des Weiteren ist der Lieferant verpflichtet umweltschonende Lösungen zu bevorzugen ohne das für uns dadurch Nachteile (z. B. Mehrkosten) entstehen.
2. Die Lieferung hat, sofern nichts Anderes vereinbart, DAP (Incoterms 2022) an unsere Firmenanschrift zu erfolgen. Bei Anlieferung „frei Haus“ übernehmen wir die Entladung.
3. Sämtliche Sendungen, die innerhalb des Bundesgebietes reisen, sind von uns versichert. Wir erstatten daher keine Versicherungskosten. Versicherungskosten, die bei der Beförderung der Ware außerhalb des deutschen Bundesgebietes entstehen, gelten als im Preis inbegriffen.
4. Teil-, Über- und Unterlieferungen sind unzulässig, es sei denn, diesen wurde in Textform zugestimmt. Dann sind diese Arten der Lieferungen als solche zu kennzeichnen.
5. Die in der Bestellung oder dem Lieferabruf angegebene Lieferzeit ist verbindlich. Lieferzeit läuft vom Bestelltage ab. Maßgebend für die Einhaltung des Liefertermins oder der Lieferfrist ist der Eingang der Ware bei uns.
6. Ist nicht Lieferung DAP vereinbart, hat uns der Lieferant die Ware unter Berücksichtigung der üblichen Zeit für Verladen und Versand rechtzeitig bereitzustellen.
7. Der Lieferant kommt sofort in Verzug, sobald der vereinbarte Liefertermin nicht eingehalten werden kann.
8. Die vorbehaltliche Annahme einer verspäteten Lieferung oder Leistung stellt keinen Verzicht auf etwaige uns wegen verspäteter Lieferung/ Leistung zustehende Ansprüche dar.
9. Erfüllt der Lieferant nicht zum vereinbarten Termin oder innerhalb der vereinbarten Zeit, so haftet er nach den gesetzlichen Vorschriften, einschließlich unseres Rechts auf Rücktritt und Schadensersatz statt der Leistung nach ergebnislosem Erfüllen einer von uns gesetzten angemessenen Nachfrist.
10. Bei Lieferverzögerungen sind wir berechtigt 0,5 bis maximal 5 von Hundert als Vertragsstrafe von dem jeweiligen Auftragswert zu verlangen.
11. In Fällen höherer Gewalt, wie etwa Arbeitskämpfen, Unruhen oder sonstigen unabwendbaren Ereignissen, ist der Lieferant uns gegenüber dann zum Schadenersatz wegen Verzuges verpflichtet, wenn er sich zum Zeitpunkt des Eintritts höherer Gewalt ohnehin bereits in Verzug befunden hat oder wenn er uns nicht unverzüglich den drohenden Eintritt solcher Umstände schriftlich mitgeteilt hat.

VI. Qualität, REACH-Verordnung

1. Für die Belieferung gilt unsere QM-Richtlinie in der zum Liefertermin gültigen Fassung. Der Lieferant kann diese von unserer Homepage (www.con-pearl.de) downloaden. Auf Anforderung stellen wir dem Lieferanten diese Richtlinie auch in Schriftform zur Verfügung.
2. Wir erwarten, dass der Lieferant selbst über ein funktionierendes QM-System verfügt und für alle seine Lieferungen einen entsprechenden Nachweis über die Durchführung der nach diesem System erforderlichen Prüfungen führt. Wir behalten uns vor, hierzu mit dem Lieferanten eine besondere QM-Vereinbarung abzuschließen.
3. Der Lieferant stellt in eigener Verantwortung sicher, dass alle für uns bestimmten Waren vor der Auslieferung überprüft wurden. Der Lieferant verzichtet deshalb auf die Wareneingangskontrolle durch uns und akzeptiert, dass die Überprüfung der Ware auf eventuelle Mängel erst unmittelbar vor der Fertigung oder der Verarbeitung erfolgt. Der Lieferant kann sich insoweit nicht auf § 377 HGB berufen, auch wenn er kein QM-System unterhält oder die Ware trotz seines QM-Systems mit Mängeln behaftet ist.
4. Unabhängig davon beginnt die Verpflichtung zur Untersuchung und zur Mängelrüge in allen Fällen frühestens, wenn eine ordnungsgemäße Versandanzeige bzw. ein Lieferschein vorliegen. Bei Lieferungen, die eine Montage umfassen, beginnen diese Verpflichtungen darüber hinaus frühestens mit dem Zeitpunkt der Abnahme.
5. Der Lieferant ist dazu verpflichtet, dass seine Lieferungen gemäß den Bestimmungen der Verordnung EG Nr. 1907/2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkungen chemischer Stoffe (REACH-Verordnung) nach der jeweils gültigen Fassung entsprechen. Der Lieferant muss außerdem seinen Informationspflichten gemäß Artikel 3 der Verordnung nachkommen.

VII. Sachmängelfreiheit

1. Der Lieferant übernimmt für seine Lieferung auf die Dauer von zwei Jahren nach Verwendung oder Inbetriebnahme die Gewähr dafür, dass der Liefergegenstand keine den Gebrauch oder den Betrieb beeinträchtigende Mängel zeigt und die vom Lieferanten angegebenen oder zugesicherten Eigenschaften aufweist.
2. Wir haben Mängel des Liefergegenstandes, soweit diese nach den Gegebenheiten eines ordnungsgemäßen Geschäftsablaufes festgestellt werden, dem Lieferanten innerhalb von fünf Tagen anzuzeigen. Insoweit verzichtet der Lieferant auf den Einwand einer verspäteten Mängelrüge.
3. Zahlungen von uns stellen keine Anerkennung der Mangelfreiheit dar.
4. Die Annahme der Waren erfolgt unter Vorbehalt einer Untersuchung auf Mangelfreiheit, insbesondere auch auf Richtigkeit und Vollständigkeit.
5. Bei Lieferung fehlerhafter Ware geben wir dem Lieferanten vor Beginn der Fertigung bzw. der Verarbeitung einmal die Gelegenheit zum Aussortieren sowie Nachbessern oder Nachliefern, es sei denn, dass uns dies, z.B. aus zeitlichen Gründen unzumutbar ist. Schlägt diese Nacherfüllung fehl oder kann der Lieferant diese nicht durchführen oder kommt er der Aufforderung zur Nacherfüllung nicht unverzüglich nach, so können wir von dem Vertrag zurücktreten sowie die Ware auf Gefahr des Lieferanten zurückschicken und uns anderweitig eindecken. Wird die gleiche Ware wiederholt fehlerhaft geliefert, so sind wir nach schriftlicher Abmahnung bei erneut fehlerhafter Lieferung auch für einen bis dahin nicht erfüllten Lieferumfang zum Rücktritt berechtigt.
6. Bei einer Mängelrüge verlängert sich die Verjährungsfrist für Mängelansprüche um die zwischen der Mängelrüge und der endgültigen Mängelbeseitigung liegende Zeitspanne.
7. Wir behalten uns vor, für die Bearbeitung von Reklamationen ein pauschaliertes Entgelt in Höhe von 150,00 € je Reklamationsvorgang zu erheben. Dieses Bearbeitungsentgelt Ihnen verursachungsgerecht in Rechnung gestellt. Darüber hinaus werden weitere Kosten, wie Sonderfahrten, Rüst- und

Nachrüstkosten, Sortier- und Umpackkosten, etc., die uns durch nicht korrekte Angaben Ihrerseits entstehen, ebenfalls ab sofort verursachergerecht nach Aufwand an Sie weiterberechnet.

8. Der Lieferant ist uns darüber hinaus im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere der §§ 437, 440, 280 ff BGB zum Schadensersatz verpflichtet. Die Geltendmachung von Schadensersatz neben den übrigen gesetzlichen Mängelansprüchen bleibt ausdrücklich vorbehalten. Wir sind berechtigt, die sich nach der Verursachungsanalyse ergebenden Schadensersatzbeträge, auch solche aus Mangelfolgeschaden direkt vom Rechnungsbetrag einzubehalten.
9. Neben sonstigen Ansprüchen können wir auch Schadensersatz für nutzlos aufgewendete Materialien und Löhne verlangen.

VIII. Rechtsmängelfreiheit

1. Der Lieferant haftet dafür, dass weder durch die Lieferung der Liefergegenstände an uns noch durch deren Benutzung durch uns Rechte Dritter, insbesondere weder Patentrechte oder andere Schutzrechte Dritter, verletzt werden.
2. Kommt es gleichwohl zu einer solchen Rechtsverletzung trägt der Lieferant etwaige Lizenzgebühren, hält uns von allen Schadensersatzansprüchen frei und trägt den uns entstandenen Schaden. Darüber hinaus hat der Lieferant uns die im Rahmen der Vertretung oder Rechtsverteidigung hinsichtlich solcher Rechtsverletzungen entstehenden Kosten zu erstatten.

IX. Arbeitsmaterialien, Werkzeugüberlassung und geistige Eigentumsrechte

1. Verfahrensbeschreibungen, Zeichnungen und sonstige Angaben, die wir dem Lieferanten für die Herstellung von Waren überlassen, und die vom Lieferanten nach unseren besonderen Angaben angefertigten Zeichnungen und sonstigen Unterlagen dürfen vom Lieferanten nicht für andere Zwecke verwendet, vervielfältigt oder Dritten zugänglich gemacht werden. Sie sind uns auf Verlangen samt allen Abschriften und Vervielfältigungen unverzüglich herauszugeben. Kommt es nicht zu einer Lieferung, so hat der Lieferant sie uns ohne besondere Aufforderung auszuhändigen.
2. Lithographien, Klischees, Druckwalzen, Werkzeuge, Modelle, CAD-Konstruktionsdaten, Zeichnungen Formen usw., die zur Durchführung der Bestellung vom Lieferanten hergestellt werden, gehen durch Bezahlung in unser Eigentum über, auch wenn sie im Besitz des Lieferanten verbleiben. Die Gegenstände sind uns auf unsere Anforderung hin auszuhändigen. Das gilt entsprechend auch für die diesbezüglichen Datensätze. Der Lieferant ist vorbehaltlich unserer ausdrücklichen vorherigen schriftlichen Genehmigung nicht berechtigt, die vorgenannten Gegenstände oder die Datensätze für eigene Zwecke oder für Dritte zu nutzen oder an Dritte weiterzugeben.
3. Der Lieferant hat unsere Bestellung und darauf beruhende Arbeiten als Geschäftsgeheimnis zu betrachten und demgemäß vertraulich zu behandeln. Er haftet uns für alle Schäden, die aus der Verletzung dieser Verpflichtungen erwachsen.

X. Umweltschutz und branchenspezifische Vorschriften

1. Die umweltrelevanten gesetzlichen bzw. behördlichen Vorgaben und Grenzwerte sind als Minimalanforderung zu verstehen. Ändern sich die gesetzlichen oder behördlichen Bestimmungen, hat der Lieferant diese unabhängig von einer Aufforderung durch uns eigenständig zu beachten.
2. Darüber hinaus sind ebenso eigenständig alle branchenspezifischen Vorschriften, insbesondere die der Automobilindustrie, der Bauindustrie und der Logistikindustrie, einzuhalten.
3. Stehen die umweltschutz- oder branchenspezifischen Vorschriften im Widerspruch zu Anforderungen unseres Hauses oder ergeben sich insoweit Zweifel oder Unklarheiten, hat der Lieferant uns hierauf schriftlich hinzuweisen und eine schriftliche Klarstellung und Anweisung von uns abzuwarten.

XI. Sonderbestimmungen für Lohnveredelungen

Die von uns zur Verfügung gestellte Rohware wird durch uns auf unsere Kosten versichert. Eine Vermischung unserer Rohware mit anderen Waren des Lohnveredlers bzw. dessen Kunden ist ohne unsere ausdrückliche schriftliche Genehmigung untersagt.

XIII. Compliance

1. Zusätzlich zu seinen Verpflichtungen zur Einhaltung der Bestimmungen dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen und der geltenden Gesetze und Vorschriften muss und wird der Lieferant dafür sorgen, dass seine Mitarbeiter, (Handels-)Vertreter, Subunternehmer und sonstige Erfüllungsgehilfen den Supplier Code of Conduct von con-pearl GmbH in der zuletzt verfügbaren geltenden Fassung oder andere mitgeteilte Richtlinien einhalten; und alle anwendbaren Gesetzen und Vorschriften zur Bekämpfung von Korruption und Bestechung einhalten.
2. Der Lieferant hat sich nach besten Kräften auch insofern zu bemühen, dass die Einhaltung auch von seinen eigenen Lieferanten und Subunternehmern gefördert und eingefordert wird.
3. Sofern er Kenntnis von einer (vermuteten) Verletzung an den Supplier Code of Conduct durch seine Mitarbeiter, (Handels-)Vertreter, Subunternehmer und sonstige Erfüllungsgehilfen erlangt, hat er uns unverzüglich schriftlich darüber in Kenntnis zu setzen. Wir können die Vertragserfüllung unverzüglich und schriftlich aussetzen bis eine Untersuchung der (vermutete) Verletzung durchgeführt wurde. Der Lieferant hat uns bei solch einer Untersuchung zu unterstützen, vor allem insofern, dass er uns Zugang zu den Mitarbeitern, Systemen und Dokumenten gewährt.
4. Wir behalten uns das Recht vor, den Lieferanten jederzeit und ohne vorherige Ankündigung auf die Einhaltung unseres Suppliers Code of Conduct zu überprüfen. Dies kann entweder durch uns oder ein unabhängiges Unternehmen durchgeführt werden.

XII. Lieferantenerklärung

1. Der Lieferant ist verpflichtet, uns für seine Waren den handelspolitischen und den jeweilig vorgeschriebenen präferenziellen Ursprung verbindlich mitzuteilen. Dazu stellt er uns unaufgefordert für Warenlieferungen innerhalb der Europäischen Union (EU) eine Langzeit-Lieferantenerklärung gemäß der jeweilig gültigen EU-Durchführungsverordnung zum Ende des jeweiligen Kalenderjahres aus.
2. Der Lieferant sichert zudem zu, für Warenlieferungen aus einem Freihandelsabkommens-/Präferenzabkommensland den jeweils vorgeschriebenen Ursprungsnachweis beizufügen.
3. Der handelspolitische Ursprung ist auf der jeweiligen Handelsrechnung anzugeben und bei Bedarf ist ein Ursprungszeugnis auszustellen, im Falle einer Erstbelieferung schriftlich bis spätestens zum Zeitpunkt der ersten Lieferung.
4. Änderungen des Warenursprungs sind uns unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

XIII. Erfüllungsort und Gerichtsstand, anzuwendendes Recht

1. Erfüllungsort für sämtliche Lieferungen und Leistungen ist, soweit nicht im Einzelfall etwas anderes vereinbart wurde, unser Firmensitz in Geismar. Gerichtsstand ist an dem sachlich für diesen Firmensitz zuständigen Gericht.
2. Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland, soweit nicht im Einzelfall etwas anderes vereinbart ist. Die Anwendung der einheitlichen Kaufgesetze im Haager Kaufrechtsübereinkommen bzw. des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen.

3. Sollte eine Bestimmung dieser Einkaufsbedingungen unwirksam sein oder werden, berührt das die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen oder der Einkaufsbedingungen insgesamt nicht. Vielmehr wird die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame solche ersetzt, die dem angestrebten Zweck der unwirksamen Bestimmung möglichst weitestgehend entspricht. Das gilt entsprechend für den Fall, dass sich eine Regelungslücke herausstellt.

37308 Geismar, den 01.03.2023